

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

- 1. Allgemeine Angaben**
 - 1.1 Angaben zum Kind
 - 1.2 Angaben zu den Eltern
 - 1.3 Angaben zur Kindertagespflegeperson
 - 1.4 Öffentlich geförderte Tagespflege / privat finanzierte Tagespflege
- 2. Eingewöhnung**
- 3. Betreuungsbeginn / Laufzeit des Vertrages**
- 4. Betreuungsort**
- 5. Bezahlung der Kindertagespflegeperson / Kostenbeteiligung der Eltern**
- 6. Betreuungstage und -zeiten**
- 7. Zur Abholung des Kindes berechtigte Personen**
- 8. Erkrankung des Tagespflegekindes/Gesundheitliche Beeinträchtigungen / Arzneimittelgabe / Zeckenbisse / Arztbesuche Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**
 - 8.1 Akute Erkrankung der Tagespflegekindes
 - 8.2 Chronische Erkrankungen des Tagespflegekindes
 - 8.3 Arzneimittelgabe
 - 8.4 Zeckenbisse
 - 8.5 Arztbesuch / Aufsuchen eines Krankenhauses bei ärztlichem Erfordernis
- 9. Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**
 - 9.1 Erkrankung / Verhinderung der Kindertagespflegeperson
 - 9.2 Notfallbetreuung
- 10. Betreuungsfreie Zeiten**
- 11. Leistungen**
- 12. Sonstige Vereinbarungen**
- 13. Haftung bei Schäden die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt**
- 14. Unfälle des Tagespflegekindes / Unfallversicherung**
- 15. Streichung / Änderungen einzelner Vertragselemente / Weitere Vereinbarungen**

Hinweise

Vertragspartner

Bezüglich der Betreuung des unter 1.1 genannten Kindes treffen die Eltern (1.2) und die Kindertagespflegeperson (1.3) nachfolgende Vereinbarungen:

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Kind

Vorname, Name	_____
Geburtsdatum	_____
Straße, Haus-Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Sorgeberechtigt	☐ Eltern gemeinsam ☐ Mutter alleine ☐ Vater alleine ☐ Vormund

1.2 Angaben zu den Eltern

bitte auch bei getrenntlebenden Elternteilen die persönlichen Daten beider Elternteile eintragen

	Mutter	Vater
Vorname, Name	_____	_____
Straße, Haus-Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefon (Festnetz)	_____	_____
Telefon (Mobil)	_____	_____
Telefon (Arbeitsstelle)	_____	_____
E-Mail	_____	_____

1.3 Angaben zur Kindertagespflegeperson

Vorname, Name	_____
Straße, Haus-Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Telefon (Festnetz)	_____
Telefon (Mobil)	_____
Telefon (Arbeitsstelle)	_____
E-Mail	_____
Qualifikation	☐ Qualifizierungskurs im Jahr _____ ☐ fachpädagogischer Abschluss ☐ zur Erzieherin ☐ zur Kinderpflegerin ☐ zur _____
Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII	☐ Ja, gültig bis _____ ☐ Nein Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder: _____
Anzahl aktuell betreuter Kinder	_____

1.4 Öffentlich geförderte / privat finanzierte Tagespflege

☐ Öffentlich geförderte Tagespflege

Die Eltern beantragen die Förderung der Tagespflege beim Kreisjugendamt Passau. Hier gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie die Inhalte der Richtlinien des Kreisjugendamtes Passau für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Die Eltern verpflichten sich den Antrag auf Förderung des Kindes in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII zeitnah beim Kreisjugendamt Passau zu stellen. Die Kindertagespflegeperson erhält in diesem Fall eine Geldleistung vom Kreisjugendamt Passau; die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt
Bitte die gesonderten Hinweise zur öffentlich geförderten Tagespflege beachten!

☐ Privat finanzierte Tagespflege

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson regeln die Finanzierung der Tagespflege privat.

2 Eingewöhnung

- ☐ Zum Wohl des Kindes wird/wurde in der Zeit vom _____ bis _____ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
☐ Es wird/wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege kann auf Antrag der Eltern für die Eingewöhnung eine Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt werden. Es steht hierfür ein Stundenkontingent von maximal 50 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt und maximal 25 Stunden für Schulkinder zur Verfügung. Die Eingewöhnung kann sich über einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn erstrecken.

3 Betreuungsbeginn und Laufzeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

- ☐ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
☐ und endet am _____.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Wochen vor Betreuungsende vereinbart.

Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

- ☐ Es wird keine Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag ist jederzeit kündbar.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege bleiben privat vereinbarte Kündigungsfristen unberührt. Das Kreisjugendamt Passau leistet nur für die Dauer, in der tatsächlich ein Tagespflegeverhältnis besteht; d.h. sowohl das Tagespflegegeld an die Kindertagespflegeperson als auch der Kostenbeitrag werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet.

4 Betreuungsort

Die Betreuung findet statt

- ☐ im Haushalt der Kindertagespflegeperson.
☐ im Haushalt der Kindertagespflegeperson und der Eltern.
☐ im Haushalt der Eltern.
☐ _____.

5 Bezahlung der Kindertagespflegeperson/Kostenbeitrag der Eltern

☐ Öffentlich geförderte Tagespflege

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Kreisjugendamt Passau. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt Passau gemäß den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Passau festgesetzten Sätzen. Daneben sind keine weiteren Zuzahlungen vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

☐ Privat finanzierte Tagespflege mit folgenden Optionen:

Es wird ein Entgelt in Höhe von _____ €/Betreuungsstunde vereinbart.

☐ Hierin sind die Kosten für die Verpflegung enthalten.

☐ Für Verpflegung werden gesondert _____ €/Betreuungstag vereinbart.

Für privat geleistete Vergütung wird den Eltern monatlich eine Rechnung über die erbrachten Leistungen ausgestellt. Diese Leistungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Information:

Die deutsche IBAN (International Bank Account Number) besteht inkl. dem Länderkürzel aus 22 Zeichen, alle anderen IBAN-Nummern sind zwischen 15 und 31 Zeichen lang.

Bei einer nicht deutschen IBAN ist die Angabe des BIC (Bank Identifier Code) erforderlich.

6 Betreuungstage und -zeiten

Die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Bring- und Abholzeiten des Kindes sind in der Anlage 1 (Buchungsvereinbarung Betreuungszeiten) festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson frühzeitig abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

Hinweise für die öffentlich geförderte Tagespflege:

Es gilt in der Regel eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche (Ausnahme: Das Kind besucht vor oder nach der Tagespflege zusätzlich eine Kindertagesstätte. In diesem Fall sind auch Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden pro Woche bis 10 Stunden pro Woche förderfähig)

Änderungen der Buchungszeit werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Änderung beim Kreisjugendamt Passau eingeht.

7 Zur Abholung des Kindes berechnigte volljährige Personen

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt (Wenn sich bezüglich der Abholberechtigung durch die Personensorgeberechtigten Einschränkungen ergeben, ist dies nachzuweisen, z.B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.):

Name

Telefon

_____	_____
_____	_____
_____	_____

8 Erkrankungen des Tagespflegekindes / Gesundheitliche Beeinträchtigungen / Arzneimittelgabe / Zeckenbisse / Arztbesuche:

8.1 Akute Erkrankungen des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer akuten Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

- ☐ Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber des Kindes haben die Eltern die Betreuung selbst zu übernehmen.
- ☐ Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- ☐ Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes getroffen:

8.2 Chronische Erkrankungen/Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes

- ☐ Die Kindertagespflegeperson hat folgende chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Behinderung) zu berücksichtigen:

8.3 Arzneimittelgabe

Die Kindertagespflegeperson darf ärztlich verordnete, erforderliche Arzneimittel nach entsprechender An- bzw. Einweisung verabreichen

- ☐ Ja
- ☐ Nein

8.4 Zeckenbisse

Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke entfernen

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ _____

8.5 Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Wenn eine ärztliche Behandlung des Kindes erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern (Anlage 4) und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Eltern werden in diesem Fall umgehend telefonisch benachrichtigt. Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses und eine Kopie der Krankenversichertenkarte bei der Kindertagespflegeperson.

- ☐ Ja
- ☐ Nein

9 Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

9.1 Erkrankung/Verhinderung der Kindertagespflegeperson

Bei Erkrankung/Verhinderung der Kindertagespflegeperson wird folgendes vereinbart:

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht bei Erkrankung/Verhinderung der Kindertagespflegeperson Anspruch auf eine vom Kreisjugendamt Passau vermittelte Ersatzbetreuung. Nach Eingang des Antrags auf Förderung der Tagespflege und des Betreuungsvertrages setzt sich die Fachberatung des Kreisjugendamtes Passau daher mit Ihnen in Verbindung, um die individuelle Organisation zu besprechen.

9.2 Notfallbetreuung

☐ Bei einem Notfall (z.B. Unfall der Kindertagespflegeperson) wird die Betreuung des Kindes bis zur Abholung durch die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Person durch folgende Person (z.B. Ehemann der Kindertagespflegeperson, Nachbarin, etc.) übernommen:

10 Betreuungsfreie Zeiten aus sonstigen Gründen (z.B. Urlaub, keine Inanspruchnahme der gebuchten Zeiten durch Eltern)

Hinsichtlich der Urlaubszeiten von Kindertagespflegeperson und Eltern gelten nachfolgende Vereinbarungen:

Die übereinstimmende Einbringung des Urlaubs wird frühzeitig vereinbart.

Hinweise für die öffentlich geförderte Tagespflege:

Können nicht alle Urlaubstage übereinstimmend genommen werden, greift das Modell der Ersatzbetreuung (siehe Ziffer 9.1).

Betreuungsfreie Zeiten, die vom Kind bzw. dessen Eltern zu vertreten sind (z.B. Krankheit des Kindes, Nichtinanspruchnahme der gebuchten Zeiten durch Eltern, Eltern-Kind-Kur etc.) müssen nicht nachgeholt werden und werden in der Regel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter vergütet.

Betreuungsfreie Zeiten sind bei der Höhe des Kostenbeitrags einkalkuliert. Die Beitragspflicht der Eltern wird daher durch Ferien - oder Krankheitszeiten des Kindes oder/und Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

11 Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das o. g. Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern zu betreuen und zu beaufsichtigen. Sie verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Die Eltern verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für - in die Betreuungszeit fallende - Mahlzeiten und Getränke. Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit.

Windeln und Säuglingsnahrung sowie folgende Gegenstände/Materialien werden ebenfalls von den Eltern zur Verfügung gestellt:

12 Sonstige/Zusätzliche Vereinbarungen

Mitnahme des Kindes im PKW: ☐ erlaubt ☐ nicht erlaubt

Schwimmen mit dem Kind: ☐ erlaubt ☐ nicht erlaubt

Mediennutzung (Fernsehen, Computer, Handy, etc.):

Süßigkeiten:

Hausaufgaben:

Zusätzliche Vereinbarungen:

13 Haftung bei Schäden, die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt

Verursacht das Tagespflegekind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten einen Schaden, haftet hierfür die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Kindertagespflegeperson ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Schäden, die aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, können evtl. im Rahmen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflegeperson abgesichert werden.

Hat die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Haftpflichtversicherung?

☐ Ja.

☐ Nein. Die Kindertagespflegeperson haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

14 Leistungen der Unfallversicherung

Tagespflegeverhältnisse, welche nicht vom Jugendamt vermittelt und privat mit den Eltern abgerechnet werden, sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Damit Kinder im Rahmen der Tagespflege gegen Unfälle versichert sind, wird daher in diesen Fällen der Abschluss einer privaten Kinderunfallversicherung empfohlen.

Haben die Eltern eine Unfallversicherung für das Kind?

- ☐ Ja
☐ Nein

Hinweis:

Für vom Kreisjugendamt Passau geförderte Kinder in Tagespflege besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 7a, 80791 München. Der Versicherungsschutz des Kindes besteht während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Eltern kostenlos. Ein Unfall ist der Bayerischen Landesunfallkasse möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich in der Broschüre der Bayerischen Landesunfallkasse „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“. Bei schweren Unfällen informieren Sie die Landesunfallkasse bitte telefonisch (Tel. 089/36093-440).

15 Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

Hinweise

Früherkennungsuntersuchung

Bei der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege haben die Eltern der Kindertagespflegeperson eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen

(Art. 9 b Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; BayKiBiG).

- ☐ Der Nachweis über die o. g. Untersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht.
☐ Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
☐ Es wurden trotz mehrmaliger Aufforderung weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründen die Eltern wie folgt:

Masernschutzimpfung

Eine Aufnahme des Kindes in Tagespflege kann gem. Masernschutzgesetz, BGBl. IS. 148 nur dann erfolgen, wenn beim Kind ein ausreichender Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis muss von den Eltern durch Vorlage entsprechender Dokumente (Impfausweis/ ärztliche Bescheinigung) erbracht werden und dies von der Kindertagespflegeperson beispielsweise mit dem Formblatt: „Notwendigkeit über einen ausreichenden Masernschutz gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ dokumentiert werden.

- ☐ Es wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt sind, dem Betreuungsvertrag wurde das Formblatt „Notwendigkeit über einen ausreichenden Masernschutz gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ oder ein vergleichbares Dokument beigelegt.

Sonstige Impfungen

Den Eltern wurde von der Kindertagespflegeperson das Infoblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ ausgehändigt. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages bestätigen sie die Kenntnisnahme des Inhaltes. Die Eltern wurden auf die Risiken, welche für ihre und fremde Kinder entstehen, wenn sie für ihr Kind die empfohlenen Impfungen nicht wahrnehmen, aufmerksam gemacht.

Aufsichtspflicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB für das Kind.

Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB).

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

Das Kreisjugendamt Passau hat eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossen. Danach ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist (nicht plausibel erklärbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.) das zuständige Jugendamt zu unterrichten.

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF).

Sie setzen sich im Falle einer möglichen/ drohenden Kindeswohlgefährdung mit Ihrer zuständigen IseF-Ansprechpartnerin im Kreisjugendamt Passau in Verbindung:

Frau Ines Kampfl: Tel: 0851/397-3654, E-Mail: ines.kampfl@landkreis-passau.de

Vertretung: Frau Nicole Erl: Tel: 0851/397-3527, E-Mail: nicole.erl@landkreis-passau.de

Informationsaustausch, Datenschutz

Eltern und Kindertagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Tagespflegekindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Tagespflegekindes beeinflussen können, müssen dem jeweils Anderen berichtet werden.

Eltern und Kindertagespflegeperson unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeitsverpflichtung. Sie sind daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Dritten gegenüber (z.B. weiteren Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Eltern anderer betreuter Kinder) Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seiner Familie bzw. über die Kindertagespflegeperson zu wahren, die sie während, anlässlich, vor oder nach der Betreuung erlangt haben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Vertragsparteien gilt gem. §§ 8a, 43 SGB VIII nicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, sich im Falle einer Organisation der Ersatzbetreuung durch das zuständige Jugendamt mit der Ersatztagespflegeperson hinsichtlich Ausfallzeiten, des Betreuungsumfangs und wichtiger Informationen über das Tageskind/ seine Familie auszutauschen.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, im Rahmen ihrer Steuererklärung die steuerrechtlich erforderlichen Daten und Informationen zum betreuten Tagespflegekind an ihr zuständiges Finanzamt weiter zu geben. Mit Abschluss dieses Vertrags und der nachfolgenden Nutzung der Betreuungsdienstleistung sowie aller weiteren damit verbundenen Angebote und Dienstleistungen erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden, dass die von ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten von der Tagespflegeperson gespeichert und unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und benutzt sowie weitergeleitet werden.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO)

Eine Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art. 13 DSGVO ist in Anlage 2 dem Betreuungsvertrag beigelegt.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Informationsblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
- ☐ Anlage 1 - Buchungsvereinbarung Betreuungszeiten
- ☐ Anlage 2 - Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO
- ☐ Anlage 3 - Hinweis Gefahrenquellen
- ☐ Anlage 4 - Vollmacht

Ort, Datum

Unterschrift
sorgeberechtigter Elternteil 1

Unterschrift
sorgeberechtigter Elternteil 2

Unterschrift
Kindertagespflegeperson

Ausfertigungen:
1 Exemplar Eltern
1 Exemplar Kindertagespflegeperson
1 Exemplar Kreisjugendamt Passau